

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Naila

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Naila ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Naila. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung.
- (4) Gebühren werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Bibliotheksbenutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Minderjährige ab 6 Jahren können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung wird bis zum 16. Lebensjahr die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular benötigt. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Juristische Personen, Institutionen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Mit der Anmeldung ist eine Jahresgebühr zu entrichten.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die Medien für die Dauer der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher, zwei Wochen für Zeitschriften, CDs, Hörbücher und Tonies sowie eine Woche für DVDs.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für Spielfilme sind auch für die Ausleihe verbindlich.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Nicht im Bestand der Bibliothek vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über die Fernleihe nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen wissenschaftlichen Bibliotheken gegen Entrichtung einer Gebühr beschafft werden.

§ 8 Verspätete Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Bearbeitungs- und Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Nutzungsbedingungen für das Internet

- (1) Die drei öffentlichen Internet-PCs stehen gegen Entrichtung einer Gebühr allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Gastnutzer ohne Benutzerausweis weisen ihre Identität unter Vorlage eines amtlichen Ausweises aus.
- (2) Das Abspeichern ist nur auf mitgebrachten Datenträgern (USB-Stick) möglich. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch heruntergeladene Software entstehen. Fremde Software darf weder installiert noch ausgeführt werden. Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen.
- (3) Für schuldhaft verursachte Schäden an den Geräten haftet der Nutzer. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung sowie die nachstehende Gebührenordnung treten mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.10.2004 sowie die Gebührenordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Naila, den 11.09.2023
Stadt Naila

Frank Stumpf
Erster Bürgermeister

